
Hygieneschutzkonzept

für den



RSV Mößling e.V.
Auerstraße 6
84453 Mühldorf a. Inn

Stand: 7. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Organisatorisches	3
Aktueller Sportbetrieb	3
Sportbetrieb im Allgemeinen	4
Sportbetrieb bei Beachtung der Krankenhausampel	5
Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage	6
Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen	6

Organisatorisches

- Der RSV Mößling e.V., als Nutzer einer städtischen Sporthalle, trägt eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechsellnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.
- Für die Nutzung der städtischen Sporthallen ist die **14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)** als Grundlage zu beachten.
- Durch **Unterweisung der Mitglieder vor Beginn der Trainingseinheit** sowie **durch Veröffentlichung auf der Website** ist sichergestellt, dass alle aktiven Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Übungsleiter und Helfer werden bei Änderungen über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird durch den Übungsleiter/die Übungsleiterin überprüft**. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent im Hausrecht Gebrauch gemacht

Aktueller Sportbetrieb

- Die Sportausübung ist seit 2. September 2021 wie folgt zulässig:

Allgemein erlaubt	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none">○ Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor möglich○ gültig für alle Sportarten○ Nutzung von Umkleiden und Duschen	
<ul style="list-style-type: none">○ Wegfall der FFP2-Maskenpflicht, medizinische Maske ist der neue Standard○ unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht○ in geschlossenen Räumen Maskenpflicht	
<ul style="list-style-type: none">○ allgemeine Testpflicht entfällt	<ul style="list-style-type: none">○ 3G-Regelung: geimpft, genesen oder aktuell getestet (gilt nur Indoor)
Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.	

- Der **Mindestabstand von 1,5 m** sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.

-
- Mitgliedern mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, solchen, die während der letzten 14 Tage Kontakt zu bestätigten COVID-19-Fällen oder Verdachtsfällen hatten (zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen), Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes), wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
 - Mitglieder werden darauf hingewiesen, regelmäßig **ausreichend Hände zu waschen** und diese zu **desinfizieren**. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel ist gesorgt.
 - Vor und nach dem Training gilt in Gebäuden (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske)**. Während sportlicher Aktivitäten ist das nicht notwendig. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
 - Das Training wird so gestaltet, dass auf **vereinseigene Sportgeräte möglichst verzichtet** werden kann. Die Mitglieder werden dazu angehalten, eigene Trainingsmatten mitzubringen und diese ausschließlich selbst zu benutzen.
 - Sollte dies nicht oder nur teilweise möglich sein, werden diese Sportgeräte nach der Nutzung durch den Sportler **selbständig gereinigt und desinfiziert**. Oberflächendesinfektionsmittel wird vom Verein gestellt.
 - In den sanitären Einrichtungen der vom Verein genutzten Sportanlagen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und so weit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Stadt Mühldorf a. Inn ausdrücklich zugelassen ist.
 - **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.

Sportbetrieb im Allgemeinen

- Die 7-Tage-Inzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst – lediglich die 35 bleibt weiterhin bestehen. Damit entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Folgender Sport ist somit grundsätzlich erlaubt:
 - **Kontaktsport Indoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
 - **Kontaktfreier Indoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
 - **Kontaktsport Outdoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
 - **Kontaktfreier Outdoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Ab einer **7-Tage-Inzidenz von 35** im Landkreis gilt indoor aber weiterhin breitflächig der **3G-Grundsatz**: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete!

-
- Vor Betreten der Sportanlage wird durch den jeweiligen Übungsleiter/die jeweilige Übungsleiterin sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten) nur geimpfte oder genesene Personen oder solche mit negativem Testergebnis die Sportanlage betreten.
 - Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis
 - eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
 - oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.
 - Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind
 - Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
 - noch nicht eingeschulte Kinder
 - hauptberufliche sowie ehrenamtliche Tätige in Vereinen und Sportstätten.
 - „Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Sportbetrieb bei Beachtung der Krankenhausampel

- Die sog. Krankenhausampel („Hospitalisierungs-Inzidenz“) ersetzt die bisherige 7-Tage-Infektionsinzidenz und ist in zwei Stufen eingeteilt:
 - **Stufe Gelb:** Diese Stufe ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der letzten 7 Tage mehr als 1.200 Personen mit einer COVID-19-Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten – das entspricht bayernweit einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner
 - **Stufe Rot:** Stufe Rot ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen.
- Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen. Dies können beispielsweise sein:
 - Anhebung des Maskenstandards auf FFP2
 - Kontaktbeschränkungen
 - Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen
 - Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen

Die im Fall von Stufe Gelb beschlossenen Regelungen sind nach Bekanntgabe entsprechend einzuhalten.

-
- Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung – neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen – umgehend weitere Maßnahmen verfügen. Bei Eintritt der Stufe Rot droht eine Überlastung des Gesundheitssystems, welche es dann zu verhindern gilt.

Die im Fall von Stufe Rot beschlossenen Regelungen sind nach Bekanntgabe entsprechend einzuhalten.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, solchen, die während der letzten 14 Tage Kontakt zu bestätigten COVID-19-Fällen oder Verdachtsfällen hatten (zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen), Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes), wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Bereits vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder darauf hingewiesen, dass der **Mindestabstand von 1,5 m**, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden sollte. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt in Gebäuden eine **Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske)** auf dem gesamten Sportgelände. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Händedesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Ebenso wird auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines 3G-Nachweises (ab Inzidenz von 35 und mehr) hingewiesen.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.

Mühldorf, den 7. September 2021

Ort, Datum



Unterschrift Vorstand